

RS Vwgh 2004/12/9 2000/14/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

BAO §23;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Finanzbehörden die steuerlichen Auswirkungen des Sachverhalts anders beurteilen als die Vertragspartner, rechtfertigt es nicht, Vertragsbestimmungen einen anderen Inhalt zu geben oder einer Sittenwidrigkeit zuzuordnen, um auf diese Weise den gewünschten steuerlichen Effekt doch noch herbeiführen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140153.X03

Im RIS seit

31.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at